

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 44/2022

04. November 2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
229/2022 Satzung vom 26. Oktober 2022 zur Änderung der Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Essen vom 23. Februar 2022	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	5
230/2022 Bekanntmachung vom 21.10.2022 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“	5
Sonstige Bekanntmachungen	8
EMG - Essen Marketing GmbH	8
231/2022 Jahresabschluss 2021	8
Sparkasse Essen.....	12
232/2022 Aufgebote von Sparurkunden	12
Öffentliche Zustellungen	13
233/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	13

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

229/2022

Satzung

vom 26. Oktober 2022

zur Änderung der Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Essen

vom 23. Februar 2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i. V. m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Essen vom 23. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Benennung, Wahl und Abberufung der Mitglieder erhält folgende Fassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf gemeinsamen Vorschlag der im Facharbeitskreis Planung und Koordinierung der Behindertenarbeit (FAK PuK) vertretenen Organisationen, Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Essen benannt und vom Rat der Stadt Essen für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl und die anschließende Konstituierung des Inklusionsbeirates haben zeitnah nach der Kommunalwahl zu erfolgen.

Bereits bestehende Beteiligungsgremien wie Werkstatträte oder Bewohnerbeiräte werden in die Benennung eingebunden.

Alle Essener Bürger*innen haben die Möglichkeit, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat zu bekunden.

Für jedes Mitglied muss ein*e Stellvertreter*in nach Maßgabe von Satz 1 benannt und vom Rat bestellt werden.

Als Stellvertreter*innen der Mitglieder der Ratsfraktionen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung können auch Bürger*innen benannt werden, die nicht Mitglieder des Rates sind.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die/ der Oberbürgermeister*in oder in Vertretung die/ der Sozialdezernent*in die vom Rat bestellten Mitglieder des Inklusionsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden.

Bis zur Konstituierung des neuen Inklusionsbeirates nimmt der bisherige Inklusionsbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß Satzung wahr.

Auf begründeten Antrag des Inklusionsbeirates kann der Rat eine Abberufung von Mitgliedern beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Essen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

230/2022

Bekanntmachung

vom 21.10.2022

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 04/15

„Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 28.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 0,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Kettwig-Ickten.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Icktener Str. 43 (Flurstück 172) sowie im Weiteren durch die Icktener Str. selbst,
- im Osten und Süden durch eine entlang des Plangebietes verlaufende Wegeparzelle (Flurstücke 174, 177, 178, 179) und
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des privaten Gartenlandes der Wohnbebauung Icktener Str. 43 (Flurstück 352).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 04/15, seine Begründung einschließlich Umweltbericht, die Information über das bisherige Verfahren und die Abwägung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 04/15 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 04/15 „Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 21.10.2022

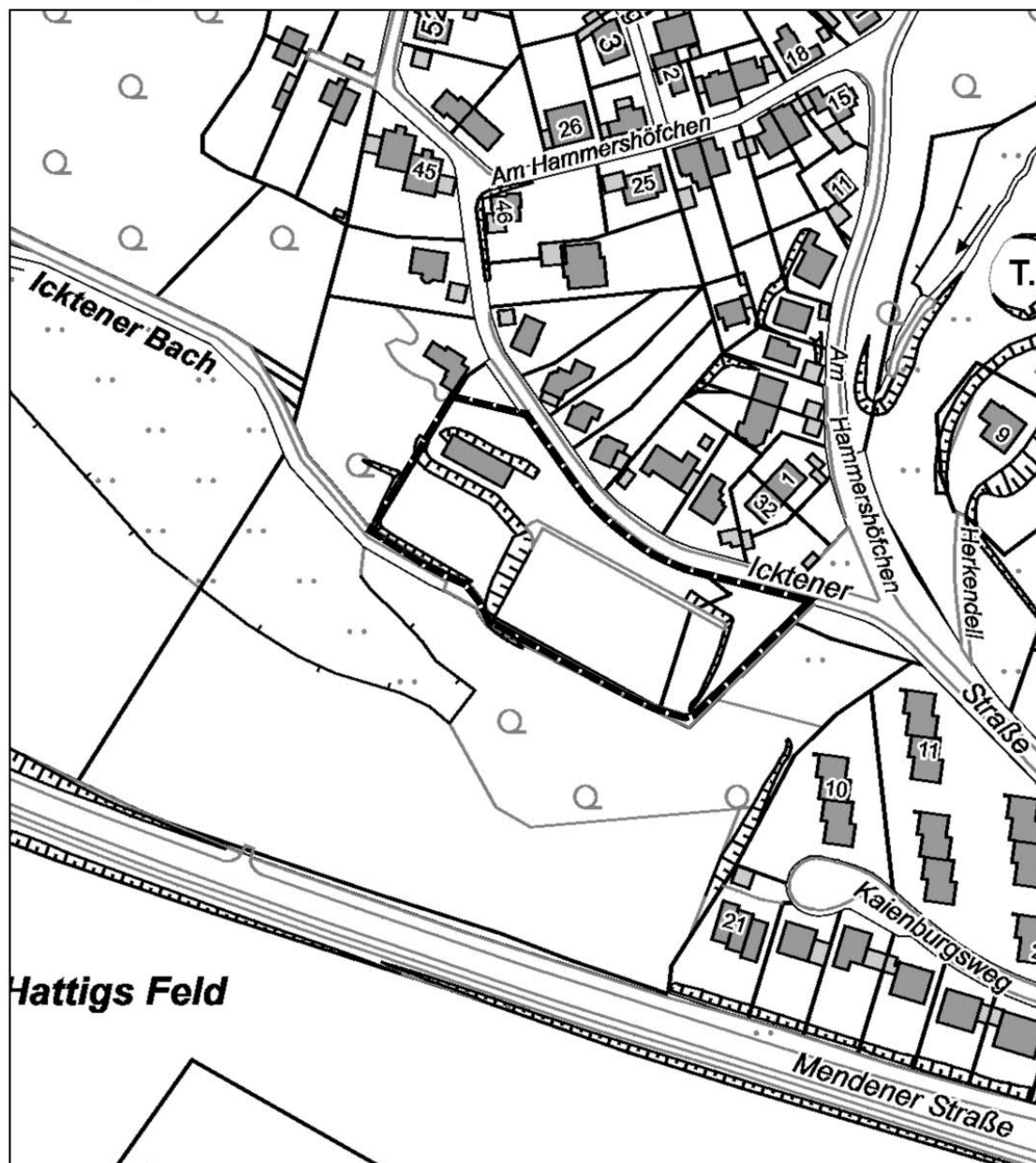
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 333

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 04/15
"Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)"

Stadtbezirk: IX
Stadtteil : Kettwig



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK)

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Sonstige Bekanntmachungen

EMG - Essen Marketing GmbH

231/2022

Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der EMG - Essen Marketing GmbH hat am 21.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Auf Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Aufsichtsrates vom 21.06.2022 beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig - entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung - den Jahresfehlbetrag zum 31.12.2021 in Höhe von 200.000,00 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage abzudecken.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.11.-17.10.2022 in den Geschäftsräumen der EMG, Kennedyplatz 5, 45127 Essen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RST HANSA GmbH, 45128 Essen, hat am 27.04.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EMG – Essen Marketing GmbH Gesellschaft für Stadtwerbung, Touristik und Zentrenmanagement, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EMG - Essen Marketing GmbH Gesellschaft für Stadtwerbung, Touristik und Zentrenmanagement, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EMG - Essen Marketing GmbH Gesellschaft für Stadtwerbung, Touristik und Zentrenmanagement, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft mangels ausreichender eigener Erträge und Einnahmen sowie aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ertrags- und Liquiditätsziele in erhöhtem Maße auch künftig von der rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Hauptgesellschafterin Stadt Essen abhängig ist. Wie im Anhang dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrun-

gen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

ten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, den 27. April 2022

RST HANSA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zabel
Wirtschaftsprüfer

Dr. Pütz
Wirtschaftsprüfer

Sparkasse Essen

232/2022**Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 255 912 2	349 110 030 5
349 109 395 5	349 107 860 0
435 134 665 7	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 27.10.2022

Sparkasse Essen
Erler Tomio

Öffentliche Zustellungen

233/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Aeash, Ibrahim	Emscherstr. 71 47137 Duisburg	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 999
Amakran, Karima	Rottstr. 14 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 125
Bastigkeit, Lea Sofie		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Bieliakov, Roman		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Bulak, Ilona	Niederstr. 12 – 16 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Covaciu, Denisa-Bianca	Palmbuschweg 121 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 311
De Almeida Fernandes, Hamilton		Jugendamt, ☎ 88-51 273
GRAF.studios UG (haftungsbeschränkt)	Ruhrallee 185 45136 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
HNS Hospitality Network Service GmbH	Kruppstr. 82-100 45145 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Kraska, Stephanie	Radhoffstr. 30 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139
Mutic, Vasip		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Peci, Admir		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Rumenov, Plamen Sergeev	Martin-Luther-Str. 78 45145 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 240

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Schnadhorst, Jennifer	Rankestr. 19 45144 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 218
Schrattenecker, Sascha		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Tawashi, Ghazwan		Jugendamt, ☎ 88-51 652

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.